

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 2. Steuerkapitalien, Steuersätze und Steuererträge in den Jahren 1896 und 1897

[urn:nbn:de:bsz:31-220876](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220876)

Niederlegung, davon ab der Betrag der Nachlässe mit 1 265 M, im Ganzen 6 342 253 M einkommen, wovon 127 174 M von Pflanzern entrichtet wurden. Nach den Rechnungsergebnissen kamen an Gewichtsteuer 6 194 072 M, an Flächensteuer 39 783 M, zusammen 6 233 855 M ein, wogegen 12 946 M an Ausführbergütungen zurückerstattet wurden, so daß sich 6 220 909 M Reineinnahme ergab. Die Einnahme der badischen Steuerstellen überstieg hiernach den auf dem badischen Taback ruhenden, d. h. den Pflanzern zur Last gesetzten Steuerbetrag um 121 344 M. An Eingangszoll kamen bei badischen Zollstellen 5 836 432 M ein; dieselben zahlten 102 219 M Ausführbergütung, so daß eine Reineinnahme an Zoll von 5 734 213 M blieb. Zoll und Steuer ertrugen also (nach den Rechnungsergebnissen) zusammen rein 11 955 122 M.

## 2. Steuerkapitalien, Steuerfäße und Steuererträge in den Jahren 1896 und 1897.

(Vergl. Band XIV, Jahrgang 1897, Nr. 9, Seite 206 ff.)

### I. Steuerkapitalien.

	1896	1897	Zunahme gegen das Vorjahr
Grund- und Häusersteuer-Kapital:			
Grund- und Gefällsteuer-Kapital . . . . .	M 1 493 843 300	1 494 563 300	+ 720 000
Häusersteuer-Kapital . . . . .	" 980 256 280	1 001 166 620	+ 20 910 340
zusammen . . . . .	M 2 474 099 580	2 495 729 920	+ 21 630 340
Gewerbesteuer-Kapital . . . . .	M 640 257 000	669 329 600	+ 29 072 600
Kapitalrentensteuer-Kapital . . . . .	" 1 386 309 500	1 437 534 180	+ 51 224 680
im Ganzen . . . . .	M 4 500 666 080	4 602 593 700	+ 101 927 620
Steueranschlag des steuerbaren Einkommens	M 254 118 625	265 992 500	+ 11 873 875.

Die Einkommensteuer wird nicht nach Steuerkapitalien, sondern nach dem Einkommen selbst, für Einkommen unter 20 000 M nach Theilen des Einkommens, veranschlagt. Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet: Der Jahresbetrag des Einkommens wird bei Einkommen bis zu 10 000 M auf die nächst niedrigere durch 100 theilbare Zahl, bei Einkommen von 10 000 bis 25 000 M auf die nächst niedrigere durch 500 theilbare Zahl, bei Einkommen von 25 000 und mehr auf die nächst niedrigere durch 1000 theilbare Zahl abgerundet, sofern der fragliche Jahresbetrag nicht schon auf eine durch 100, bezw. 500 und 1000 theilbare Zahl lautet. Bei dem in dieser Weise abgerundeten Jahreseinkommen beträgt

für Einkommen von	der Steueranschlag	für Einkommen von	der Steueranschlag
500 M	100 M	800 M	175 M
600 "	125 "	900 "	200 "
700 "	150 "	1000 "	250 "

Bei höherem Einkommen von 1100 bis einschl. 2000 M steigt der Steueranschlag in Stufen von je 100 M um 50 M, bei Einkommen von 2100 bis einschl. 3000 M in Stufen von je 100 M um 75 M. Für Einkommen von 3000 bis einschl. 9900 M besteht der Steueranschlag in dem (abgerundeten) Jahresbetrag des Einkommens nach Abzug von 1500 M, für Einkommen von 10 000 bis einschl. 19 500 M in dem (abgerundeten) Jahresbetrag nach Abzug von 1000 M, für Einkommen von 20 000 M und mehr in dem (abgerundeten) Jahresbetrag ohne Abzug.

### 2. Steuerfäße.

Die Steuerfäße der direkten Staatssteuern betragen bei der Grund- und Häusersteuer, sowie Gewerbesteuer 15 P von 100 M; Kapitalrentensteuer 10 P von 100 M Steuerkapital; Einkommensteuer 2 M von 100 M Steueranschlag des steuerbaren Einkommens, dessen Steueranschlag den Betrag von 200 M nicht übersteigt, und 2 M 50 P bei einem steuerbaren Einkommen, dessen Steueranschlag 200—25 000 M beträgt. Der letztere Steuerfuß wird erhöht

bei einem Steueranschlag	um %	bei einem Steueranschlag	um %
von 25 000 bis zu 30 000 M . . . . .	5	von 75 000 bis zu 100 000 M . . . . .	25
" 30 000 " " 40 000 " . . . . .	10	" 100 000 " " 150 000 " . . . . .	30
" 40 000 " " 50 000 " . . . . .	15	" 150 000 " " 200 000 " . . . . .	35
" 50 000 " " 75 000 " . . . . .	20	" 200 000 M und mehr . . . . .	40.

Bei der Beförderungsteuer beläuft sich der Steuerfuß auf 10 P von 100 M Steuerkapital.

Die Steuerfäße der indirekten Steuern z. betragen für Weinaccise: 3 P von 1 Liter Traubenwein, 0,9 P von 1 Liter Obstwein; Weinohngeld: 2 P von 1 Liter Traubenwein, 0,6 P von 1 Liter Obstwein; Accisaversen von Weinhändlern: 18 M für den Weinhändler, 3 M 60 P für jeden männlichen Keller; 50 M für das Jahr; Biersteuer (vom 1. Januar 1897) an: 1. Von dem im Großherzogthum gebrauten Bier für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem Gesamtverbrauch: a. bis zu 1500 Doppelzentnern, für die ersten 250 dz 8 M, für die dieser Menge folgenden 1250 dz 10 M; b. von mehr als 1500 dz bis zu 5000 dz 11 M; c. von mehr als 5000 dz 12 M. Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf

im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 dz Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 M. 2. Von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier 3 M 20 P für 1 hl. Die gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1896 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt: 1. für im Großherzogthum gebranntes Braubier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist: a. nach Abs. 1 Ziff. 1 b 2 M 60 P; b. nach Abs. 1 Ziff. 1 c 2 M 75 P; c. in allen anderen Fällen 2 M 30 P; 2. für im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebranntes Weißbier 1 M; 3. für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt worden ist 2 M 30 P für 1 hl. Vor dem 1. Januar 1897 betrug die Biersteuer: Brausteuer: 2 P für 1 Liter Ranninhalt des Braugesäßes; Uebergangssteuer von dem aus dem übrigen Zollgebiete des Deutschen Reichs eingeführten Bier: 3 M 20 P für 1 hl; Fleischsteuer: für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchfäher) 4 M bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg, 6 M bei einem solchen von 200 bis 250 kg, bei 250 kg und mehr: für Faren und Kühe 6 M, für sonstiges Rindvieh 11 M; Steuer von eingeführtem Fleisch: 8 P für 1 kg; Liegenschaftsaccise: 2 1/2 % des Preises (Werthes) des übergegangenen Eigenthums; Schenkungs- und Erbschaftsaccise: in der Regel 10 % des Werthes, für letztere 1 2/3 % und 3 1/3 % bei gewissen verwandtschaftlichen Verhältnissen.

3. Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

a. Brutto-Einnahmen:

Zu (+) oder Abnahme (-) gegen das Vorjahr

	1896 *)	1897	
<b>Direkte Steuern:</b>			
Grund- und Häusersteuer . . . . .	3 733 087	3 775 126	+ 42 039
Einkommensteuer . . . . .	7 373 102	7 877 243	+ 504 141
Gewerbesteuer . . . . .	1 049 080	1 162 514	+ 113 434
Beförsterungssteuer . . . . .	132 945	133 182	+ 237
Gewerbesteuerertrag und Gewerbesteuer von Wandra- lagern und Waarenversteigerungen . . . . .	42 672 <sup>1)</sup>	43 788 <sup>1)</sup>	+ 1 111
Kapitalrentensteuer einschl. Nachträge . . . . .	1 468 854	1 484 125	+ 15 271
Fixirte Steuer (Kondominat Kürnbach) . . . . .	558	558	—
Antheil am Reingewinn der badischen Bank . . . . .	—	—	—
<b>Zusammen</b> . . . . .	13 800 298	14 476 531	+ 676 233
<b>Indirekte Steuern:</b>			
Weinaccise, bei der Konstatirung zahlbar . . . . .	1 543 446	1 546 734	+ 3 288
Weinohngeld . . . . .	623 476	611 952	- 11 524
Weinsteuerverse von Wirthen . . . . .	250	250	—
Kredibirte Weinsteuer . . . . .	144 969	167 666	+ 22 697
Verse von Weinhändlern . . . . .	23 934	24 692	+ 758
Patentgebühren für Weinlagerkeller . . . . .	1 750	1 450	- 300
Brausteuer von inländischem Bier . . . . .	7 015 860	6 420 486	- 595 374
Uebergangssteuer von eingeführtem Bier . . . . .	634 336	632 635	- 1 701
Fleischsteuer von im Inland geschlachtetem Vieh . . . . .	675 117	708 446	+ 33 329
" von eingeführtem Fleisch . . . . .	23 474	19 021	- 4 453
Liegenschaftsaccise . . . . .	3 422 531	4 144 027	+ 721 496
Schenkungs- und Erbschaftsaccise . . . . .	849 877	840 072	- 9 805
<b>Zusammen</b> . . . . .	14 959 020	15 117 431	+ 158 411
<b>Justiz- und Polizei- gefälle:</b>			
Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarkosten . . . . .	3 059 144	3 175 724	+ 116 580
Sporteln, Taxen und Auslagen der Verwaltungs- behörden . . . . .	1 003 191	1 124 816	+ 121 625
Strafen der Verwaltungsbehörden . . . . .	199 844	245 218	+ 45 374
Abhörgebühren . . . . .	131 788	135 746	+ 3 958
Erlös aus gestempelten Impressen . . . . .	1 136	630	- 506
Hundetaxen . . . . .	465 202	484 488	+ 19 286
<b>Zusammen</b> . . . . .	4 860 305	5 166 622	+ 306 317
<b>Forstgerichts- gefälle:</b>			
Forststrafen . . . . .	34 830	33 626	- 1 204
Erfaz von Gerichtskosten und Erlös aus ein- gezogenen Gegenständen . . . . .	713	630	- 83
<b>Zusammen</b> . . . . .	35 543	34 256	- 1 287
<b>Verschiedene Einnahmen:</b>			
Steuerstraf- / Steuernachträge . . . . .	32 391	56 567	+ 24 176
gefälle / Defraudations- und Ordnungsstrafen . . . . .	51 380	251 825	+ 200 445
Sonstige Einnahmen <sup>2)</sup> . . . . .	293 588	309 190	+ 15 602
<b>Zusammen</b> . . . . .	377 359	617 582	+ 240 223
<b>Summe aller Einnahmen:</b> . . . . .	<b>34 032 525</b>	<b>35 412 422</b>	<b>+ 1 379 897</b>

\*) Für die Verbrauchssteuern — Weinsteuer, Biersteuer und Fleischsteuer — ist das Rechnungsjahr, welches bisher, wie bei den anderen Steuern, vom 1. Dezember des einen bis 30. November des folgenden Jahres lief, auf das Kalenderjahr verlegt worden. Es erscheinen deshalb zur Durchführung dieser Maßnahmen für die genannten Steuern hier oben die Einnahmen vom 1. Dezember 1895 bis 31. Dezember 1896, also für 13 Monate.

1) darunter 1896 und 1897 je 50 M Gebühren für Erlaubnisscheine für Kunstweinfabrikation und 1897 außerdem noch 24 M Kunstweinfabrikationssteuer.

2) der Steuerklasse zufallende Heb- und Kontrollgebühren, Erfaz von Gemeinden und Kreisen für Katasterarbeiten, Erfaz und Abgang von Passiven, Wehzhinsen zc.

**b) Lasten- und Verwaltungskosten:**

		1896	1897	Zu- (+) oder Abnahme (-) gegen das Vorjahr
		M.	M.	M.
Central- verwaltung:	Persönliche Ausgaben . . . . .	181 206	188 494	+
	Sachliche Amtskosten . . . . .	11 369	13 193	+
Zusammen . . . . .		192 575	201 687	+
Bezirks- verwaltung:	Finanzämter . . . . .	421 462	451 781	+
	Steuereinnahmestellen und Untersteuerämter . . . . .	902 636	922 985	+
	Steueraufsicht . . . . .	403 506	422 857	+
	Sonstiger Aufwand <sup>1)</sup> . . . . .	3 617	4 395	+
Zusammen . . . . .		1 731 221	1 802 018	+
darunter sachliche		119 648	124 881	+
Katastrirung	der direkten Steuern: . . . . .	441 121	473 877	+
	Bei den direkten Steuern . . . . .	653 980	784 842	+
Abgang und Rückersatz:	" " indirekten Steuern . . . . .	665 748	793 693	+
	" " Justiz- und Polizeigefällen . . . . .	213 679	176 768	-
	" " Forststrafgefällen . . . . .	3 908	3 163	-
	" " verschiedenen Einnahmen . . . . .	940	489	-
Zusammen . . . . .		1 538 255	1 758 955	+
Für die Kontrolle der indirekten Steuern . . . . .		42 518	34 099	-
Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:				
Konstatirung u. Kontrollirung des Svortelanfages		67 326	73 368	+
Aufwand für gestempelte u. kontrollirte Impressen		10 938	12 238	+
Lasten der Forststrafgefälle . . . . .		12 653	12 553	-
darunter Strafantheile der Waldeigentümer . . . . .		12 653	12 553	-
Sonstige Ausgaben:	Lasten der Hundtaxen . . . . .	226 482	238 481	+
	darunter Antheile der Gemeinden . . . . .	226 482	238 481	+
	Strafantheile der Gemeinden u. Abschriftsgebühren der Amtsakturen . . . . .	5 195	7 805	+
	Wegen des Steuerstrafverfahrens . . . . .	524	860	+
Versendungskosten u. verschiedene zufällige Ausgaben		88 418	86 731	-
Zusammen . . . . .		454 054	466 135	+
Im außerordentlichen Etat . . . . .		55 835	23 055	-
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . . . .		4 413 061	4 725 727	+

**c. Reiner Steuerertrag:**

Summe aller Steuereinkünfte . . . . .	34 032 525	35 412 422	+
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	4 413 061	4 725 727	+
Reiner Steuerertrag . . . . .	29 619 464	30 686 695	+

**4. Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung.**

	1896	1897	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegen das Vorjahr	Verbrauchssteuern *)			
				1896 *)	1897	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Direkte Steuern							
Grund- und Häusersteuer . . . . .	2,15	2,16	+ 0,01	Weinsteuer . . . . .	1,27	1,35	+ 0,08
Einkommensteuer . . . . .	4,25	4,51	+ 0,26	Biersteuer . . . . .	4,11	4,03	- 0,08
Gewerbesteuer . . . . .	0,63	0,69	+ 0,06	Fleischsteuer . . . . .	0,38	0,42	+ 0,04
Kapitalrentensteuer . . . . .	0,85	0,85	-	Ueberhaupt . . . . .	5,76	5,80	+ 0,04
Ueberhaupt . . . . .	7,98	8,28	+ 0,32	Indirekte Steuern im Ganzen . . . . .	8,22	8,65	+ 0,43
				Steuern überhaupt . . . . .	16,18	16,93	+ 0,75

**3. Post- und Telegraphenverkehr 1897.**

(Vergl. Band XIV, Jahrgang 1897, Nr. 9, Seite 208 ff.)

Der Post- und Telegraphenverkehr in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz, welche außer dem Großherzogthum Baden den hessischen Kreis Wimpfen und den preussischen Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern) umfassen, hat im Jahr 1897 ebenso wie in den Vorjahren im Allgemeinen zugenommen. Die Zahl der Postsendungen in Anknüpfung ist um 7 937 825 oder um 5,74 %, insbesondere die der Brieffsendungen um 5 658 000 oder um 7,35 %, die der eigentlichen Briefe um 2 553 000 oder um 6,31 %, die der Postsendungen in Abgang um 6 769 295

\*) Bei der Berechnung sind nicht die unter 3a auf Seite 193 aufgeführten Beträge der Verbrauchssteuern, welche die Einnahmen aus 13 Kalendermonaten umfassen, sondern die Einnahmen aus 12 Kalendermonaten — mit Ausschluß des Monats Dezember 1895 — zu Grunde gelegt worden.  
 1) Unterstützungen und Belohnungen der nicht etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen.